

GEWERKSCHAFTEN UND VOLKSWOHLFAHRT



*Gewerkschaftliche Partei
1920-1933
im Reichsarchiv
Archiv*

EINE REDEDISPOSITION VON
THEODOR LEIPART

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS FÜR ARBEITER-
WOHLFAHRT, BERLIN SW 61, BELLE-ALLIANCEPLATZ 81

38279

1933

Gliederung.

1. Gewerkschaften und Sozialpolitik.
2. Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege.
3. Bedeutung der Gewerkschaften für die Volksgesamtheit
4. Uebernahme öffentlicher Funktionen durch die Gewerkschaften.
5. Wirtschaftliche Einflußnahme der Gewerkschaften.
6. Verhältnis der Gewerkschaften zu Staat und Volkswirtschaft.
7. Gewerkschaften und Partei.
8. Gewerkschaften und Wohlfahrtspflege.
9. Literatur.

A38279

PV 16818

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek

1. Gewerkschaften und Sozialpolitik.

Die Geschichte der Gewerkschaften ist aufs engste verbunden mit der Geschichte der Sozialpolitik. Selbst soweit diese vom Staate ursprünglich eingeleitet wurde, d. h. also, soweit sich die Staatsgewalt zu Zwangsmassnahmen zum Schutze der abhängigen Arbeit bereit fand, war dies gewöhnlich eine direkte oder indirekte Folge des durch den gewerkschaftlichen Zusammenschluß erzeugten Drucks.

Zunächst verfolgen alle Gewerkschaften auf Grund ihrer unmittelbaren Zielsetzung, die Lohn- und Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder zu bessern, einen fest umrissenen sozialpolitischen Zweck, nämlich eine Politik zugunsten der Arbeiterklasse. Diesem Ziele dienen sie durch die Tatsache des Zusammenschlusses der im gemeinsamen Berufe oder Industriezweig Tätigen, aus dem heraus Widerstandskraft und wirtschaftliche Kampffähigkeit, aber auch die Möglichkeit des Selbstschutzes auf vielen Gebieten (z. B. durch Kranken- oder Arbeitslosenunterstützung) hervorzuwachsen.

In den ersten Stadien ihrer Entwicklung versuchte der Staat, den Gewerkschaften diese Möglichkeit des Kampfes und der Selbsthilfe zu verkümmern, indem er ihnen gesetzliche Fesseln anlegte (Sozialistengesetz). Aber bereits in dieser Epoche glaubte der Staat nur mit einer Bekämpfung der Gewerkschaften (und der Sozialdemokratie) nicht auskommen zu können, sondern er bemühte sich, die bereits tief verwurzelte gewerkschaftliche Idee durch eine Arbeiterschutzgesetzgebung zu zerstreuen. So entstanden als ein allerdings nur mittelbares Produkt der gewerkschaftlichen Machtentfaltung die sozialen Versicherungsgesetze von 1881. Es entstanden auf diese Weise die Krankenversicherung, die Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung, durch die bereits eine verhältnismäßig weitgehende Vorsorge gegen die Risiken des Arbeiterlebens getroffen wurden.

Die Gewerkschaften, die erst diesem indirekten Erfolg ihrer Wirksamkeit fast ablehnend gegenüberstanden, betrauten bereits auf dem dritten Kongress im Jahre 1899 in Frankfurt die Generalkommission (den jetzigen AOB.) mit der Aufklärung über die Bedeutung der Arbeiterversicherung und der in dieser Versicherung vorzunehmenden sozialen Wahlen. Sie taten hierdurch auf einem der wichtigsten Gebiete der Sozialpolitik, nämlich auf dem der Sozialversicherung, den entscheidenden Schritt vom bloßen Objekt staatlicher Vorsorge zum Subjekt, also zur eigenen Trägerschaft der Versicherung.

Unter Gewerkschaften sind in diesem Zusammenhang stets die freien, heute im AOB. zusammengeschlossenen Gewerkschaften zu verstehen. Auf die Besonderheiten der christlichen und Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften kann hier nicht näher eingegangen werden. Ueber Entwicklung der Sozialpolitik vergleiche u. a. die Literaturangabe am Schluß.

2. Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege.

Je mehr die Gewerkschaften in der späteren Zeit Einfluß auf die staatlichen Versicherungsanstalten zu gewinnen suchten, je mehr sie gleichzeitig ihr gewerkschaftliches Unterstützungswesen ausbauten, desto klarer wurden die Grenzen zwischen der von einer bestimmten Klasse und für eine bestimmte Klasse organisierten sozialen Vorsorge zu der allgemeinen Fürsorge, die von anderer Seite, sei es vom Staate, sei es von den Kommunen, oder sei es von gemeinnützigen Vereinen oder Einzelpersonlichkeiten für Hilfsbedürftige ausgeübt wurde. So bestand beispielsweise bereits vor dem Kriege ein entscheidender Unterschied zwischen der von den Gemeinden ausgeübten Armenpflege und der Arbeitslosenunterstützung, die die Gewerkschaften im allgemeinen selbständig, in einzelnen (etwa fünfzehn) deutschen Städten aber auch mit Hilfe der Kommunen durchführten.

Das Merkmal der Sozialversicherung wurde die durch Beitragsleistung getroffene eigene Vorsorge, die von einer bestimmten Klasse, der Arbeiterschaft, und zwar insbesondere der Industriearbeiterschaft, ausgeübt wurde. Das Merkmal der Fürsorge war die individuelle Hilfeleistung an Hilfsbedürftige ohne Rücksicht darauf, ob die Hilfsbedürftigkeit durch die besondere Klassenlage des Bedürftigen hervorgerufen war.

Die Armenfürsorge war früher durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz geregelt. Heute richtet sich das Reichsfürsorgerecht nach der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924.

3. Bedeutung der Gewerkschaften für die Volksgesamtheit.

Erstreckten sich so die sozialpolitischen Maßnahmen und Erfolge der Gewerkschaften auf dem vorher geschilderten Gebiet nach und nach über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus, so galt dies ebensosehr für ihre ursprünglichen Aufgaben der Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Der Kampf um die Erhöhung des Lohnes, um die Verkürzung der Arbeitszeit, um die Sicherung des Arbeitsverhältnisses gegenüber willkürlicher Auflösung, das Bestreben, die Betriebsgefahren zu verringern, Ruhepausen und -tage festzulegen, alles dies waren zunächst Maßnahmen nur zugunsten der Arbeiterklasse.

Doch die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung, zu deren Symptomen es gehört, daß sie immer weitere Kreise des Volkes in eine unbedingt abhängige Arbeitnehmerschaft und somit auch dem Proletariat zuführt, ließ erkennen, wie sehr der gewerkschaftliche Kampf das soziale Niveau der Arbeitnehmerschaft im weitesten Sinne beeinflusst.

Diese Bedeutung fand ihre gesetzliche Anerkennung nach der Revolution durch die Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918, durch die den Gewerkschaften ganz allgemein das Recht zur Regelung der Arbeitsbedingungen mit unmittelbarer und unabhängiger Wirkung

zuerkannt wurde. Derselbe Grundsatz wurde später in der Reichsverfassung (Art. 165) verankert. Ebenso hatten bereits im November 1918 die Arbeitgeberverbände unter dem Druck der gewerkschaftlichen Machtentfaltung in einem Abkommen mit den Gewerkschaften deren Berufung zur Vertretung der Arbeitnehmerinteressen anerkannt. In diesem Abkommen hieß es:

1. Die Gewerkschaften werden als berufene Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt.
2. Eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen ist unzulässig.
3. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Werkvereine (die sogenannten wirtschaftsfriedlichen Vereine) fortab vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen.

Zur Geschichte des Achttundentages vergleiche Wilhelm Wolff „Der Achttundentag“ (ADGB-Verlag, Berlin). Vergleiche ferner über Arbeitszeit und Lohnentwicklung die Jahrbücher des ADGB.

Der Einfluß der Gewerkschaften auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen hat natürlich stets Bedeutung für die gesamte Wirtschaft. Erhöhung der Kaufkraft der breiten Massen, Steigerung ihrer Bedürfnisse sind entscheidend für die Belebung des inneren Marktes. Außerdem kommt diesen Wirken der Gewerkschaften eine gewaltige kulturelle Bedeutung zu. —

Das sozialpolitische Aufgabengebiet der Gewerkschaften konnte im übrigen nur skizziert werden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf das Bildungswesen der Gewerkschaften (vergleiche die Gewerkschaftsgeschichten von Zwing und Cassau).

4. Uebernahme öffentlicher Funktionen durch die Gewerkschaften.

In der Folgezeit ist die Entwicklung dadurch gekennzeichnet, daß die Gewerkschaften immer mehr zum Träger öffentlich-rechtlicher, die Allgemeinheit berührender Funktionen wurden. So wie sie im Tarifvertragswesen durch die Regelung der Arbeitsbedingungen für ihre Mitglieder selbstverständlich auch die Arbeitsbedingungen der Nichtorganisierten entscheidend beeinflussen (abgesehen davon, daß Tarifverträge durch Allgemeinverbindlichkeitserklärung auch für die Außenseiter zwingend gemacht werden können), so wirkten sie auch in allen Zweigen der Sozialversicherung als Vertreter der Arbeitnehmerschaft schließlich mit. Ebenso übernahmen sie die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen in den der Regelung des Arbeitsmarktes dienenden Körperschaften (Verwaltungsausschüsse der Arbeitsnachweise), in wirtschaftlichen Beiräten aller Art, nicht zuletzt auch in einer die Gesetzgebung beeinflussenden Körperschaft, im Vorkaufigen Reichswirtschaftsrat.

Ueber die Tatigkeit der Gewerkschaften in den einzelnen Korper-
schaften gibt am besten die Gewerkschaftspresse ein Bild; ferner die
entsprechenden Kapitel in den letzten Jahrbuchern des ADGB. Die
in Frage kommenden Gesetze sind: Verordnung uber Tarifvertrage
vom 23. Dezember 1918; zu erwahnen ist ferner das Arbeitsgerichts-
gesetz vom 23. Dezember 1926, durch das den Gewerkschaften in
samtlichen Instanzen des Rechtszuges unmittelbare Vertretung ge-
sichert ist; ferner Verordnung uber Erwerbslosenfurorge vom
16. Februar 1924 und Gesetz uber Arbeitsvermittlung und Arbeits-
losenversicherung vom 16. Juli 1927, Verordnung uber die Bildung
eines Vorlaufigen Reichswirtschaftsrates vom 4. Mai 1920 usw.

5. Wirtschaftliche Einflunahme der Gewerk- schaften.

Das Aufgabengebiet der Gewerkschaften dehnte sich also nach und nach
weit uber die Vertretung sozialpolitischer Forderungen hinaus aus, es
erstreckte sich auch auf Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsfuhrung. Als
Vertretung der Arbeiterschaft haben die Gewerkschaften Produzenten-
und Konsumenteninteressen in sich auszugleichen, eine Doppelstellung, deren
Bedeutung sich insbesondere auch da zeigt, wo die Gewerkschaften un-
mittelbar die Preisbildung beeinflussen, wie im Reichsstohlenrat und im
Reichstalkrat.

6. Verhaltnis der Gewerkschaften zu Staat und Volkswirtschaft.

Die Rolle der Gewerkschaften hat sich also gegenuber der Vorkriegszeit
nach mehr als einer Richtung hin verandert. Sie stehen nicht mehr im
Gegensatz zum Staat (was naturlich nichts in bezug auf ihre Haltung
zur jeweiligen Regierung besagt), sondern sie haben eine Reihe von
offentlich-rechtlichen Funktionen ubernommen. Ferner erstreckt sich ihr
Wirken nicht mehr nur auf den Schutz der Arbeitskraft und auf die
Verbesserung der Arbeitsbedingungen, sondern durch ihre wirtschaftlichen
Bestrebungen suchen sie die gesamte Volkswirtschaft in bestimmter Rich-
tung zu beeinflussen.

Diese Richtung ist gegeben durch die sozialistische Grundanschauung, von
der die Gewerkschaften ausgehen. Sie streben zur Gemeinwirtschaft, also
zu einem System der Wirtschaft, das ausschlielich die Deckung des Be-
darfs zum Ziele hat. Um zu diesem Ziele zu gelangen, suchen die Ge-
werkschaften unmittelbaren Einflu in der Wirtschaft zu gewinnen. Der
Breslauer Gewerkschaftstongre im Jahre 1925 betonte diese Not-
wendigkeit noch einmal besonders stark, indem er die „Wirtschaftsdemo-
kratie“ zu einem der wichtigsten gewerkschaftlichen Programmpunkte erhob.
Hier stehen die Gewerkschaften erst am Anfang eines Kampfes, durch
den sie ihr Mitbestimmungsrecht in den groen Wirtschaftskorperchaften,

wie den Kartellen, Konzernen und Trusts, in den öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen der Wirtschaft wie den Industrie-, Handels- und Landwirtschaftskammern durchzusehen hoffen.

Erst wenn hier überall die unmittelbare Einschaltung der Arbeitnehmerschaft erfolgt ist, ist auch eine unmittelbare Einwirkung auf Preisbildung, auf Regelung der öffentlichen Abgaben, auf Art und Umfang der gesamten Produktion zu erwarten.

Vergleiche insbesondere die Erörterungen auf dem Breslauer Gewerkschaftstongress im Jahre 1925, sowie die Referate von Jädel und Hermberg (erschieden im Sonderdruck beim UDGW.-Verlag). Vergleiche ferner verschiedene Aufsätze in der „Arbeit“ (UDGW.-Verlag), 1926 Nr. 3, 1927 Nr. 2 u. a. — Zu erwähnen ist weiter die Bedeutung der Gewerkschaften für die Bildung von Produktions- und Konsumgenossenschaften, ferner Arbeiterbanken.

7. Gewerkschaften und Partei.

Aus dem Vorhergesagten ergibt sich, daß von der Stärke der Gewerkschaften, von dem Grad des Einflusses, den sie auf wirtschaftlichem und sozial-politischem Gebiet ausüben können, die allgemeine Wohlfahrt des Volkes in hohem Maße abhängig ist. Für die Massen der arbeitenden Bevölkerung sind die Gewerkschaften neben der politischen Vertretung die bedeutendsten Organisationen geworden.

Der Unterschied zur politischen Partei liegt vor allen Dingen darin, daß die Gewerkschaften das Zustandekommen der Gesetze nur mittelbar, die Durchführung wirtschafts- und sozialpolitischer Gesetze jedoch unmittelbar beeinflussen können. In der Sozialpolitik sind sie bereits heute, wie geschilbert, durch den Staat zur Durchführung der Gesetze berufen.

Zum Verhältnis von Gewerkschaften zur Partei in ideologischer Beziehung vergleiche insbesondere: Lothar Erdmann: „Gewerkschaften und Sozialismus“ in „Die Arbeit“ 1925 Nr. 11.

8. Gewerkschaften und Wohlfahrtspflege.

Diese Mitwirkung erstreckt sich jedoch nicht unbeschränkt auf alle Zweige der Sozialpolitik, sondern hauptsächlich auf diejenigen, die an das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers anknüpfen. Die öffentliche Fürsorge der Kommunen für alle Hilfsbedürftigen, die gleichfalls in das Gebiet der Sozialpolitik im weiteren Sinne zu rechnen ist, ist dagegen nicht in das Aufgabengebiet der Gewerkschaften einbezogen.

Ebenso entspricht es dem Charakter der Gewerkschaften, daß sie sich nicht direkt mit den sonstigen Formen der Wohlfahrtspflege befassen. Trotzdem können sie natürlich nicht uninteressiert daran sein, daß auch Fürsorge und Wohlfahrtspflege, deren ja das Proletariat in erster Linie bedarf, gleichfalls von einer proletarischen Lebensanschauung durchdrungen und in sozialem Geiste ausgeübt werden. So ergibt sich notwendig die enge Anteilnahme der Gewerkschaften an derjenigen Organi-

sation, die sich gerade diese Aufgabe gesetzt hat, an der Arbeiterwohlfahrt. Diese Anteilnahme ist nicht nur eine ideale, sondern auch praktisch wirken sowohl örtlich wie zentral Vertreter der Gewerkschaften in den Organen der Arbeiterwohlfahrt mit. Dem Hauptausschuß sowohl wie dem Beirat gehören Vertreter des Bundesvorstandes des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes an.

Die Aufgaben der Gewerkschaften und die Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt sind sich durchaus ähnlich. Wie es das Bestreben der Gewerkschaften ist, die Arbeiterschaft auf dem Gebiete der Sozialpolitik und auf dem der Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsführung aus der Rolle des Objekts herauszuheben zu der des Subjekts, des Trägers und Führers, mit dem Ziele der Umformung des sozialen und wirtschaftlichen Systems, so ist es auch das Bestreben der Arbeiterwohlfahrt, die Arbeiterschaft zum Subjekt der Wohlfahrtspflege zu machen und diese Pflege im Geiste der Arbeiterschaft zu formen. Und durchaus parallel ist auch das Bestreben beider Körperschaften, durch gesetzliche Regelung und Bindung der für Sozialpolitik wie für Wohlfahrtspflege geltenden Grundsätze diese Aufgaben den Zufällen privater Initiative zu entziehen und sie zu Pflichtaufgaben der Allgemeinheit zu machen.

9. Literatur.

Ueber Organisationen der Arbeiterwohlfahrt vergleiche „Die Arbeiterwohlfahrt“ von Marie Juchacz und Johanna Heymann (Dieck Verlag, Berlin).

Zu allen Fragen der Gewerkschaften diene folgendes:

„Abriß der Sozialpolitik“ von Ludwig Heyde (Quelle & Meyer, Leipzig).

„Grundlegung und Geschichte der Sozialpolitik“ von Ernst Rüttig. (Karl Heymann-Verlag, Berlin.)

„Geschichte der deutschen freien Gewerkschaften“ von Karl Zwing. (Selbstverlag, Jena.)

Theodor Cassau: „Die Gewerkschaftsbewegung“. (Meyers Verlag Halberstadt.)